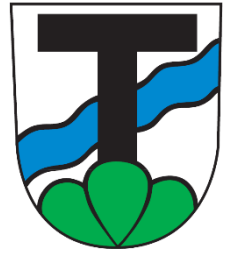


Gemischte Gemeinde Treiten



**Reglement zur Förderung
von erneuerbarer Energie**

per 01.01.2023

Reglement zur Förderung von erneuerbarer Energie

Alle Funktionsbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.

Die Gemischte Gemeinde Treiten erlässt gestützt auf Art. 4 lit. b des Organisationsreglements der Gemeinde Treiten vom 3. September 2020 das folgende

REGLEMENT ZUR FÖRDERUNG VON ERNEUERBARER ENERGIE

I. Allgemeines

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt: <ul style="list-style-type: none">a. die Vorgaben für einen Konzessionsvertrag der Gemischten Gemeinde Treiten mit einem Elektrizitätsunternehmen und für die Konzessionsabgabe, welche dieses für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu entrichten hat;b. wie und in welchem Umfang die Konzessionsabgabe zur Förderung der Produktion und Nutzung von Energie aus erneuerbarer Energie verwendet wird.
------------	---

II. Konzessionsabgabe

Benützung des öffentlichen Grundes	Art. 2 ¹ Das Elektrizitätsunternehmen, das mit der Gemeinde Treiten einen Konzessionsvertrag nach diesem Reglement abgeschlossen hat, ist berechtigt, den öffentlichen Grund der Einwohnergemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie ausschliesslich in Anspruch zu nehmen. ² Der Gemeinderat vereinbart mit dem Elektrizitätsunternehmen die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	Art. 3 ¹ Die Gemischte Gemeinde Treiten erhebt beim Elektrizitätsunternehmen eine Konzessionsabgabe für das nach Artikel 2 erteilte Recht. Die Höhe der Konzessionsabgabe entspricht dem Total der Abgaben, die von den Endkundinnen und Endkunden des Elektrizitätsunternehmens nach Massgabe von Artikel 4 geschuldet sind. ² Der Gemeinderat schliesst mit dem Elektrizitätsunternehmen einen entsprechenden Konzessionsvertrag ab.
Erhobene Abgaben beim Endkunden	Art. 4 ¹ Die Abgabe im Mittel- und Niederspannungsnetz beträgt für die Endkundinnen und Endkunden 1.5 Rp. pro kWh je Zähler. Sie ist je Zähler auf 300 Franken pro Jahr beschränkt. ² Endkundinnen und Endkunden, die hinter demselben Netzanschluss einen zweiten Zähler für einen steuerbaren oder unterbrechbaren Verbraucher (namentlich Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen oder Grossboiler) haben, schulden eine zusätzliche Abgabe von 0.5 Rp. pro kWh. Sie ist auf 96 Franken pro Jahr beschränkt. ³ Das Elektrizitätsunternehmen belastet die Abgaben nach Absatz 1 und 2 den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

Reglement zur Förderung von erneuerbarer Energie

III. Förderung der erneuerbaren Energie

Grundsatz

Art. 5

Auf ihrem Gemeindegebiet fördert die Gemischte Gemeinde Treiten die Produktion und die Nutzung von Energie, welche aus erneuerbaren Primärenergien hergestellt wird, und sie unterstützt den Einsatz energieeffizienter Technologien.

Sie gewährt im Rahmen dieses Reglements einmalige Beiträge an Investitionen in Energieproduktionsanlagen, welche erneuerbare Primärenergieformen einsetzen.

Der effiziente Einsatz von Energie wird durch Information und Beratung der Bevölkerung, Bauvorschriften und vorbildliches Handeln der Gemeinde gefördert.

Finanziell wird der effiziente Einsatz von Energie vor allem von kantonalen und eidgenössischen Förderprogrammen unterstützt.

Durch die Gemischte Gemeinde Treiten werden in diesem Bereich keine weiteren Förderbeiträge ausgerichtet.

Fonds

Art. 6

¹ Für die Finanzierung der Förderbeiträge wird ein Fond errichtet, der bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 50'000.- geüfnet wird. Die Mittel stammen vom «BKW Energierappen», welcher der Gemeindekasse jährlich ausgerichtet wird.

² Der jährlichen BKW Energierappen wird für die Äufnung des Fonds verwendet.

³ Ist der Maximalbetrag erreicht, fliessen die Gelder in die laufende Rechnung der Gemischten Gemeinde Treiten.

⁴ Der Fonds wird in der ordentlichen Buchhaltung der Gemischten Gemeinde Treiten geführt und verwaltet.

Voraussetzungen für Beiträge / Ausschluss

Art. 7

¹ Beitragsberechtigt sind Eigentümer von energietechnischen Produktionsanlagen und -bauten, die auf dem Gemeindegebiet von Treiten nach dem Inkrafttreten dieses Reglements erstellt werden.

² Der Bund, der Kanton Bern und die Gemischte Gemeinde Treiten haben keinen Anspruch auf Förderbeiträge.

³ Gefördert werden nur überobligatorische Anlagen und Produktionsleistungen

⁴ Fristen gemäss Art. 9 Abs. 2

Technologien / Messgrössen und Beitragshöhe

Art. 8

¹ Finanziell unterstützt werden energietechnische Produktionsanlagen, welche erneuerbare Primärenergie in Energie umwandeln.

Unterstützt werden:
Photovoltaikanlagen

Messgrösse für die Höhe des Beitrags ist der berechnete mittlere Energieertrag pro Jahr.

² Der Gemeinderat entscheidet über allfällige Unterstützungen von neuen Technologien im Rahmen dieses Reglements

Reglement zur Förderung von erneuerbarer Energie

Beitragshöhe /
Fristen / Leistungs-
grenzen

Art. 9

¹ Die Höhe der Beiträge wird pro Grundstück bemessen und wie folgt festgelegt:

CHF 500.00 Grundbeitrag pro Anlage

CHF 0.40 pro Kilowattstunde berechnetem mittlerem Energieertrag pro Jahr

² Innerhalb einer Frist von 3 Jahren kann pro Grundstück nur ein Beitragsgesuch eingereicht werden. Der Maximalbeitrag pro Grundstück beträgt innerhalb von diesen 3 Jahren CHF 4'000.00. Es werden nur Anlagen mit einer minimalen Leistung von 5'000 kWh pro Jahr finanziell gefördert.

Werden zusätzliche Anlagen oder Anlagenerweiterungen erstellt, wird nur auf ein erneutes Beitragsgesuch eingegangen, wenn zwischen der Inbetriebnahme der Anlagen eine Frist von 3 Jahren liegt.

³ Zur Auszahlung der Beiträge muss die Anlage innerhalb eines Jahres nach der Beitragszusicherung realisiert werden.

Vollzug

Art. 10

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich

² Der Gemeinderat kann bei Bedarf eine Spezialkommission zur fachlichen Prüfung der Gesuche und zur Beratung von interessierten Grundeigentümern einsetzen.

³ Die Spezialkommission stellt Antrag an den Gemeinderat. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Gesuche

Art. 11

Gesuche um Beiträge nach diesem Reglement sind dem Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Treiten vor Baubeginn der Anlage einzurechnen. Der Gemeinderat behält sich eine technische Überprüfung der Unterlagen durch eine Fachperson vor. Allenfalls nachgeforderte Unterlagen sind innert 3 Monaten nachzureichen, sonst gilt das Gesuch als nicht eingereicht.

Auszahlung

Art. 12

¹ Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Zustellung des Inbetriebnahmeprotokolls. Die Reihenfolge der Auszahlungen richtet sich nach dem Eingang der Inbetriebnahmeprotokolle. Sind gemäss Art. 8.2. nicht genügend Mittel im Fond, verzögert sich die Auszahlung entsprechend.

² Beiträge nach Massgabe dieses Reglements bestehen nur im Rahmen der vorhandenen Mittel.

³ Beiträge, die widerrechtlich erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5%.

Inkrafttreten

Art. 13

Das Reglement tritt per 01. Januar 2023 in Kraft.

Reglement zur Förderung von erneuerbarer Energie

Genehmigung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement zur Förderung von erneuerbarer Energie Treiten anlässlich seiner Sitzung vom 19.10.2022, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.

Gemeinderat Treiten

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Jakob Etter Céline Weibel

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin von Treiten bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Treiten das vorliegende Reglement zur Förderung von erneuerbarer Energie am 19.10.2022 genehmigt hat,
- der Beschluss am 09.12.2022 und 16.12.2022 im Anzeiger Region Erlach öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 09.12.2022 bis und mit 20.01.2023 in der Gemeindeverwaltung Treiten während den ordentlichen Büroöffnungszeiten öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Treiten, 23.01.2023

Die Gemeindeschreiberin

Céline Weibel

Inkrafttreten

Gemäss Artikel 10 tritt das Reglement zur Förderung von erneuerbarer Energie Treiten auf den 01.01.2023 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgt im Anzeiger Region Erlach in der Ausgabe vom 27.01.2023.

Die Gemeindeschreiberin

Céline Weibel